



Stans, 7. November 2017
Nr. 726

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesetzgebung. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG). Rückweisung eines Artikels an den Regierungsrat. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der Regierungsrat hat am 10. November 2015 die Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) beauftragt, einen Gesetzesentwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1) zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten.

Der Regierungsrat hat am 29. November 2016 einen Entwurf des kKVG zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Am 5. September 2017 hat der Regierungsrat die Änderung des kKVG zuhanden des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

1.2

Der National- sowie der Ständerat haben nach einer Einigungskonferenz am 27. September 2017 den Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherungen (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) in der Schlussabstimmung angepasst und einstimmig verabschiedet.

Diese Bestimmung hat neu folgenden Wortlaut (BBI 2016 6243):

Art. 25a Abs. 5

⁵ Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwältzt werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.

Zu dieser Teilrevision des KVG läuft momentan die Referendumsfrist (18. Januar 2018).

Es wird nicht davon ausgegangen, dass ein Referendum dagegen ergriffen wird. Diese Anpassung von Artikel 25a KVG widerspricht dem Revisionsentwurf von Artikel 28e kKVG. Diese verabschiedete Änderung im Bundesgesetz konnte im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses nicht mehr für die erste Lesung im Landrat berücksichtigt werden.

1.3

Der Landrat ist in seiner ersten Lesung am 25. Oktober 2017 auf die Teilrevision des kKVG eingetreten. Der Regierungsrat hat an der Landratssitzung den Antrag gestellt, Artikel 28e des kKVG an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen.

1.4

Artikel 28e kKVG wurde im Rahmen des vorerwähnten Gesetzgebungsprozesses angepasst, damit er kompatibel zum Bundesrecht (Artikel 25a KVG) ist.

2 Erwägungen

2.1 Artikel 28e kKVG Interkantonale Verhältnisse: Version 1. Lesung Landrat

28e Abs. 3 Interkantonale Verhältnisse

¹ Die Restkosten der Pflegeleistungen ausserkantonaler Leistungserbringer, die für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden erbracht werden, berechnen sich gestützt auf die Pflögetaxe des Kantons Nidwalden.

² Der Kanton kann gestützt auf interkantonale Vereinbarungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Landrates die Restkosten der Pflegeleistungen für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz übernehmen. Die Restkosten berechnen sich gestützt auf die Pflögetaxe des Kantons Nidwalden.

³ Der Kanton kann bei ausserkantonomer Leistungserbringung Pflegekosten, welche die Pflögetaxe des Kantons Nidwalden übersteigen, übernehmen:

1. solange im Kanton kein freier Pflegeplatz zur Verfügung steht und der ausserkantonale Leistungserbringer eine angemessene Pflögetaxe verlangt;
2. wenn die versicherte Person auf ein bestimmtes Pflegeangebot angewiesen ist und dieses im Kanton nicht zur Verfügung steht; oder
3. für die palliative Pflege in spezialisierten Einrichtungen.

2.2 Artikel 25a Abs. 5 KVG (Beschluss National- und Ständeräte vom 27. September 2017)

Die Einigungskonferenz des Nationalrates und des Ständerates hat am 14. September 2019 insbesondere folgende Präzisierungen beschlossen:

- Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers.
- Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.

2.3 Widersprüche zwischen Artikel 25a Abs. 5 KVG und Artikel 28e kKVG

Der Widerspruch zwischen der bestehenden Lösung und der übergeordneten Bundeslösung liegt darin begründet, dass bei einem ausserkantonomem Pflegeheimaufenthalt die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons zu erbringen ist. Das bedeutet, es kommt die Pflögetaxe des Standortkantons zum Tragen. Diese Restfinanzierung gilt für eine unbeschränkte Dauer. Das bedeutet, man kann Nidwaldner Pflegeheimbewohner nach einem Eintritt in ein ausserkantonales Pflegeheim nicht mehr zur Rückkehr nach Nidwalden auffordern. Dies alles gilt, wenn zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz im Wohnkanton (Nidwalden) zur Verfügung gestellt werden kann.

Ergänzend dazu gilt, dass ein Pflegeheimemittritt keinen Wohnsitz begründet.

2.4 Neuer Antrag zu Artikel 28e kKVG

Art. 28e Abs. 3 und 4 Interkantonale Verhältnisse

¹ Die Restkosten der Pflegeleistungen ausserkantonaler Leistungserbringer, die für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden erbracht werden, berechnen sich gestützt auf die Pfl egetaxe des Kantons Nidwalden.

² Der Kanton kann gestützt auf interkantonale Vereinbarungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Landrates die Restkosten der Pflegeleistungen für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz übernehmen. Die Restkosten berechnen sich gestützt auf die Pfl egetaxe des Kantons Nidwalden.

³ Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz im Kanton Nidwalden zur Verfügung gestellt werden, so wird die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers übernommen.

⁴ Zusätzlich kann der Kanton bei ausserkantonomer Leistungserbringung Pflegekosten, welche die Pfl egetaxe des Kantons Nidwalden übersteigen, übernehmen:

1. wenn die versicherte Person auf ein bestimmtes Pflegeangebot angewiesen ist und dieses im Kanton nicht zur Verfügung steht; oder
2. für die palliative Pflege in spezialisierten Einrichtungen.

2.5 Begründung für Artikel 28 Abs. 4 Ziffer 1 und 2

Aus formellen Gründen könnte man Absatz 4 des neuen Vorschlags auch weglassen. Dieser soll aber aus den folgenden Gründen explizit im Gesetz aufgeführt werden:

Unter Ziffer 1 wird unter einem bestimmten Pflegeangebot ein solches für Patientinnen und Patienten verstanden, die in einer spezialisierten Demenzabteilung versorgt werden müssten oder wenn es um Schwerstpflegebedürftige geht.

Ziffer 2 soll beibehalten werden, damit die palliative Pflege in spezialisierten Einrichtungen das entsprechende Gewicht erhält.

Beschluss

Der Änderungsantrag zu Artikel 28e des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1) wird zuhanden der 2. Lesung des Gesetzes im Landrat mit dem Antrag verabschiedet, auf diesen Änderungsantrag einzutreten und diesem zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Gesundheit und Steuern (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion
- Gesundheitsamt
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

